LANDKREIS TUTTLINGEN

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Tuttlingen erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 28a Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 30.11.2020 in der ab 11.02.2021 gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

   a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
   b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO,
   c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
   d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
   e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
   f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
   g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
   h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
   i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
   j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
   k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Abs. 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
   l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 28.02.2021. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Tuttlingen an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. §§ 1 e), 19 Nr. 5 CoronaVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung missachtet. Ein Verstoß kann nach §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Sofern diese Allgemeinverfügung vor dem 28.02.2021 nach Ziffer 3 außer Kraft tritt, wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter www.landkreis-tuttlingen.de zusätzlich hingewiesen.

Begründung

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie eingestuft hat. Die Erkrankung COVID-19 ist sehr infektiös.

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies betrifft sowohl Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden als auch Situationen im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Hierdurch steigt in Innenräumen das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 Meter ersichtlich an. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist es möglich, dass Personen vor Auftreten der ersten Symptome bereits infektiös sind. Genauso gibt es Fälle, dass Personen trotz Infektion keine Symptome entwickeln. Diese sind genauso infektiös, haben jedoch in der Regel keine Kenntnis von ihrer Erkrankung.

Als geeignete Gegenmaßnahmen werden daher die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen empfohlen. Es gibt zwischenzeitlich in Deutschland zugelassene Impfstoffe; allerdings ist die Impfkampagne erst angelaufen. Bisher wurden 3.669.148 Impfdosen bis einschließlich 10.02.2021 verabreicht; 1.178.725 Personen haben bereits die Zweitimpfung bekommen (Quelle: www.rki.de, Stand 08.02.2021, 10:00 Uhr). Wegen der Anzahl der zu impfenden Personen und wegen der nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Impfdosen werden in absehbarer Zeit nicht genügend Menschen geimpft sein, um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht.

Ältere Menschen oder solche mit Vorerkrankungen sind oft von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit versterben. Eventuelle Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit laut Robert-Koch-Institut (RKI) noch nicht abschätzbar.

Nach der Risikobewertung vom 03.02.2021, abrufbar auf der Internetseite des RKI unter www.rki.de, wird das Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch, eingeschätzt. Die dynamische Verbreitung einiger neuer Varianten (B.1.1.7 und B.1.351) bewertet das RKI als besorgniserregend. Nach jetzigem Stand sei es laut RKI noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken werde. Das RKI schließt die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Lage aufgrund der Datenlage nicht aus. Diese neuen Varianten wurden im Landkreis Tuttlingen bereits nachgewiesen.

Im Fall einer unkontrollierten Ausbreitung ist bereits nach kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Dies hat zugleich die Gefahr als Folge, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden.

Mit Beschluss vom 17.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (Drs. 19/24387) fest.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist im Landkreis Tuttlingen seit Oktober kontinuierlich gestiegen. Die Schwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (im Folgenden „Inzidenz") wurde am 11.10.2020 überschritten. Bereits am 25.10.2020 wurde mit einer Inzidenz von 59,4 der Grenzwert für Risikogebiete überschritten. Am 07.11.2020 wurde mit einem Inzidenzwert von 104,9 erstmals eine dreistellige Inzidenz registriert. Bereits am 19.11.2020, nur acht Tage später, betrug der Inzidenzwert über 200. In der Spitze

wurde am 27.11.2020 ein Wert von 274,2 registriert. Erst seit der ersten Januar-Woche wurde die Marke von 200 langanhaltend unterschritten und die Zahl an Neuinfektionen nimmt langsam stetig ab. Demnach sind die in § 28a Abs. 3 IfSG aufgeführten Schwellenwerte seit langem vielfach überschritten. Dort ist definiert, dass schwerwiegende Schutzmaßnahmen ab einer Inzidenz von 50 in Betracht kommen. Der Gesetzgeber hat den Schwellenwert von 50 vor dem Hintergrund gewählt, dass ab diesem Wert eine geordnete Kontaktpersonennachverfolgung regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist und damit die Gefahr eines exponentiellen Wachstums erheblich steigt. Damit einhergeht die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Um die Ausbreitung des Corona-Virus und weiterer Ansteckungen zu verhindern, hat die Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen der CoronaVO weitreichende Maßnahmen beschlossen mit der Folge, dass die 7-Tage-Inzidenz des Landes auf einen Wert von 56 (Stand: 11.02.2021, 8:00 Uhr) gesunken ist.

Im Landkreis Tuttlingen ist ebenfalls ein Abwärtstrend erkennbar. Mit einer 7-Tage-Inzidenz von 84,8 am 11.02.2021 liegt dieser Wert dennoch weit über dem Landesdurchschnitt. Der Landkreis Tuttlingen gehört seit Wochen zu den Gebieten mit einer der höchsten 7-Tage-Inzidenz-Werten im Land. Nach wie vor liegt im Landkreis Tuttlingen ein weitgehend diffuses Infektionsgeschehen vor. Dieses erschwert – neben der immer noch zu hohen Zahl an Neuinfektionen – in erheblichem Maß die Kontaktpersonennachverfolgung.

Da die Virusmutationen im Landkreis Tuttlingen bislang erst vereinzelt aufgetreten sind, besteht noch die Chance, eine flächendeckende Ausbreitung durch weitere Maßnahmen zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Fasnacht macht das Landratsamt – Gesundheitsamt von der in § 20 Abs. 1 CoronaVO i. V. m. § 28, 28a Abs. 1 und 2 Nr. 2 IfsG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, eine nächtliche Ausgangsbeschränkung im Kreisgebiet festzulegen. Die Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden wurden hierzu am 11.02.2021 gehört.

Ziel des Landratsamtes Tuttlingen ist es, die Infektionsdynamik zum Schutz der Bevölkerung unter Kontrolle zu behalten. Der Maßstab dafür ist, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Tuttlingen wieder unter die Grenze von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und folgend unter die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche gesenkt wird.

II.

1. Die Anordnung nach Ziffer 1 stützt sich auf §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a IfSG und § 20 Abs. 1 CoronaVO.

   Der Landkreis Tuttlingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW, § 2 Abs. 1 Nr. 3

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 11.02.2021 informiert. Die rechtzeitige Beteiligung nach § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW ist erfolgt.

Bei Erlass einer Allgemeinverfügung kann von einer vorherigen Anhörung, welche grundsätzlich bei Erlass eines Verwaltungsaktes erforderlich ist, nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Angesichts des anhaltenden dynamischen Infektionsgeschehens und der bevorstehenden Fasnacht sowie der damit verbundenen Erforderlichkeit zügigen Handelns wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

2. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen" ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen, welches durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

   Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Tuttlingen verbreitet, sodass Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt wurden. Im Landkreis Tuttlingen ist die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten.

   Bei dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG.

   Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Abs. 1 IfSG wird durch die Regelbeispiele des § 28a Abs. 1und 2 IfSG ergänzt und konkretisiert. Daran orientiert sich diese Allgemeinverfügung. § 28a Abs. 2 S. 1 IfSG erlaubt vereinzelte Schutzmaßnahmen des § 28a Abs. 1 IfSG nur dann, "soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre". Des Weiteren sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten, § 28a Abs. 3 S. 1 IfSG.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung dieses Schwellenwertes sind gemäß § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Landkreis Tuttlingen liegt der Schwellenwert anhaltend über 200 und damit viermal so hoch. Daher waren umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Tuttlingen ist als zuständige Behörde verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG).

Bei der Zusammenkunft von Menschen besteht aufgrund des festgestellten diffusen Infektionsgeschehens eine deutlich erhöhte konkrete Gefahr, sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzustecken, wodurch das Infektionsgeschehen erneut drastisch verstärkt wird.

In der bisherigen CoronaVO wurde eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen wie z.B. erhebliche Kontaktbeschränkungen, die Anordnung einer Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen, die Untersagung und Einschränkung von Veranstaltungen, die Schließung des Einzelhandels, die Betriebsuntersagung und Beschränkung von Einrichtungen wie z.B. Restaurants und Hotels, Sport- und Schwimmstätten, Vergnügungsstätten oder Freizeiteinrichtungen, Kunst- und Kultureinrichtungen, sowie die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen angeordnet. Bis zum Ablauf des 10.02.2021 galt zudem eine generelle Ausgangsbeschränkung, sowohl tags- als auch nachtsüber. Diese Maßnahmen, inklusive der Ausgangsbeschränkung, haben jedoch bisher nicht ausgereicht, das Infektionsgeschehen nachhaltig zu reduzieren bzw. das Auftreten der neuen Virusmutationen im Kreisgebiet zu verhindern. Zusätzlich hat die Hauptzeit der Fasnacht begonnen und dauert noch bis Dienstag vor Aschermittwoch, den 16.02.2021, an.

Aus diesem Grund ist es notwendig, weitere Maßnahmen im Kreisgebiet zu ergreifen, um die Infektionsketten zu verlangsamen und möglichst zu unterbrechen. Deswegen wird von der Möglichkeit der §§ 28 Abs. 1 und 3, 28a IfSG i. V. m. § 20 Abs. 1 CoronaVO Gebrauch gemacht, wonach weitergehende Maßnahmen ergriffen werden können.

3. Dem Landkreis Tuttlingen steht insoweit sowohl nach §§ 28, 28a IfSG als auch nach § 20 Abs. 1 CoronaVO ein Ermessen zu, das vorliegend pflichtgemäß bei der Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ausgeübt wurde. Die angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkung ist unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Tuttlingen erforderlich, geeignet und angemessen und somit verhältnismäßig.

Die angeordnete Maßnahme verfolgt ein legitimes Ziel, nämlich die Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Die Notwendigkeit, die Verbreitung des Virus zu verhindern wurde oben bereits ausführlich unter I. dargestellt.

Eine nächtliche Ausgangsbeschränkung ist auch geeignet, das verfolgte Ziel zu erreichen. Insbesondere ist sie dazu geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen, das exponentielle Wachstum zu stoppen und die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen. Denn sie führt dazu, dass die Menschen für die Zeit bis zum 28.02.2021 ihre Wohnungen wegen der bestehenden Beschränkungen lediglich in einem deutlich reduzierten Umfang verlassen werden. Dies führt insgesamt zu einer Verringerung sozialer Kontakte. Ferner hat die bis zum 10.02.2021 für Baden-Württemberg – auch für tagsüber – geltende Ausgangsbeschränkung dazu beigetragen, dass sich die Zahl an Neuinfektionen in vielen Landesteilen erheblich reduziert hat. Dies gilt jedoch trotz erkennbarem Abwärtstrend für den Landkreis Tuttlingen nicht. Es hat sich in dem bisherigen Pandemiegeschehen gezeigt, dass insbesondere die Reduzierung sozialer Kontakte zur Eindämmung des Coronavirus beigetragen haben. Aus diesem Grund ist eine nächtliche Ausgangsbeschränkung im Landkreis Tuttlingen nach wie vor ein geeignetes Mittel, um die Zahl der Neuinfektionen sowie die Verbreitung der neuartigen Varianten des Coronavirus zu verhindern.

Die Maßnahme ist auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Andere Maßnahmen, die weniger einschneidend, aber zur Erreichung der genannten Ziele gleichsam wirksam wären, sind nicht vorhanden.

Diese Maßnahme ist auch angemessen. Zum einem ist sie zeitlich begrenzt und zum anderen sind für zahlreiche wichtige Bereiche des sozialen und wirtschaftlichen Lebens Ausnahmebestimmungen vorgesehen.

Ein unzulässiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist nicht erkennbar. Die Bewegungsfreiheit als Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit wird durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Der individuelle Gesundheitsschutz sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens stehen diesem als höherwertige Rechtsgüter gegenüber. Aus denselben Gründen stellt die nächtliche Ausgangsbeschränkung genauso wenig einen rechtswidrigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar.

Im Ergebnis ist die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung verhältnismäßig.

4. Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern bzw. um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen, wurde von der Möglichkeit des §. 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, den 11. Februar 2021

Stefan Bär
Landrat